

Informationen zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses

am Dienstag, 22. September 2026, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

I. Öffentliche Sitzung

1. Radschnellverbindung (RSV) Erlangen-Herzogenaurach; Vorplanung
--

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Der Vorplanung der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach wird zugestimmt. Auf der Grundlage der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung wird die nächste Planungsstufe 2 (HOAI-Leistungsphase 3) aufgenommen und begleitet.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen: Im November 2018 haben sich die städtischen Gremien auf der Grundlage der Ergebnisse der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen“ für den Großraum Nürnberg mit der weiteren Vorgehensweise zur Realisierung des Trassenkorridors zwischen Herzogenaurach und Erlangen beschäftigt. Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach hat in seiner Sitzung vom 29. November 2018 beschlossen, zusammen mit der Stadt Erlangen die Radschnellverbindung im Bereich des Trassenkorridors im Aurachtal weiter zu verfolgen und in vertiefende Planungen einzusteigen.

Die Stadt Erlangen hat eine federführende Aufgabe übernommen. Hiervon umfasst sind u. a, die Koordination der Ausschreibung, Vergabe, Beauftragung und Abrechnung der Planungsleistungen, die Erstellung der Antragsunterlagen für die Fördermittelbeantragung, usw. Die Stadt Herzogenaurach wirkt bei den Planungen auf dem eigenen Stadtgebiet unterstützend mit und stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

Mit der Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung zwischen den Städten Herzogenaurach und Erlangen über die gemeinschaftliche Planung der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30. April 2020 und der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen den beiden Städten wurde ein gemeinsamer Antrag auf Förderung der Planungskosten in den Leistungsphasen 1-5 über die Regierung von Mittelfranken/Freistaat Bayern beim Bund gestellt. Nach Zusage der Förderung durch den Bund gemäß der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 (Förderquote 75 %) und der erfolgreichen Vergabe der Planungsleistungen wurde im 1. Quartal 2024 mit der Planungsstufe 1, welche die Leistungsphasen 1 und 2 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beinhaltet, begonnen.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 08.04.2025 erfolgte eine Vorstellung des aktuellen Planungsstandes der Vorplanung durch die Vertreter des beauftragten Planungsbüros Ramboll.

Ziel der ersten Planungsstufe war es, in einer Variantenuntersuchung die Vorzugstrasse anhand klarer Kriterien zu definieren und das grundlegende Planungskonzept zu erstellen. Die zentralen Planungsergebnisse sind mit den Lageplänen in zeichnerischer Form zum Beschluss angehängt (siehe Anlagen).

Der 11,5 km lange Trassenkorridor wurde zu Beginn in 22 Abschnitte unterteilt. Innerhalb dieser Abschnitte wurden dann bis zu drei Varianten vertieft untersucht, die in Anlage 1 kartographisch dargestellt sind. Die Analyse wurde anschließend in eine umfassende Bewertungsmatrix überführt und bepunktet (siehe Anlage 3). In den drei Themenschwerpunkten Infrastruktur und Verkehr, Umwelt sowie Bau- und Kostenaufwand wurden 20 Bewertungskriterien bewertet und flossen in das Gesamtbewertungsergebnis ein. Zusätzlich wurde auf die Unterscheidung der Lage in Stadtraum und Naturraum Rücksicht genommen.

Die Vorzugstrasse der RSV (wie in Anlage 2 dargestellt) verläuft ab der Gemeindegrenze zwischen Erlangen und Herzogenaurach bis zur Galgenhofer Straße als 4,00 m breiter Zweirichtungsradweg parallel zur stillgelegten Bahntrasse im Aurachtal. Der Radweg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Für den Fußverkehr ist ein begleitender Gehweg in einer Breite von 2,00 m vorgesehen.

Nach der Einmündung in den Biberweg wird die RSV von einem baulich getrennten Zweirichtungsradweg in eine Fahrradstraße mit Freigabe für den Kfz-Verkehr überführt. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ist von einer weitgehend konfliktfreien Mischnutzung auszugehen. Eine getrennte Führung ist daher nicht erforderlich.

Die RSV wird über einen neu zu gestaltenden Kreisverkehr an der Kreuzung Biberweg / Dachsweg geführt. Im Anschluss verläuft sie nördlich der Straße Am Hasengarten sowie entlang der Vacher Straße als baulich getrennter, 4,00 m breiter Zweirichtungsradweg bis zum Knotenpunkt Vacher Straße / Am Behälterberg. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Verbesserung der Übersichtlichkeit am Knotenpunkt Vacher Straße / Am Behälterberg ist eine Mittelinsel vorzusehen.

Die RSV verläuft ab dem Knotenpunkt Am Behälterberg für die nächsten 150 m als 5,00 m breite Fahrradstraße entlang des Hutwegs. In diesem Abschnitt ist die Trasse für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt, jedoch zur Sicherstellung der Erschließung bis zur Zufahrt eines angrenzenden Gewerbegrundstücks für den Anliegerverkehr freigegeben. Nach der Grundstückszufahrt geht die RSV in einen 4,00 m breiten Zweirichtungsradweg über, der durch den Anliegerverkehr, sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann.

Die RSV nähert sich der Hauptendorfer Straße aus östlicher Richtung als 4,00 m breiter Zweirichtungsradweg mit einem angrenzenden, 2,00 m breiten Gehweg. An dieser Stelle befindet sich im Bestand ein Wanderparkplatz, der auch zukünftig über die Verkehrsfläche der RSV an das Straßennetz angebunden bleibt.

Die Hauptendorfer Straße wird von der RSV bevorrechtigt gequert. Hierfür wird das Fahrbahnniveau der Hauptendorfer Straße angehoben, um eine sichere und eindeutige Querungsstelle zu ermöglichen. Ein nördlich der Trasse verlaufender Bestandweg kann im Zuge des Baus der RSV entfallen, da seine Funktion durch die neue Verkehrsführung übernommen wird. Der Fußverkehr erhält in allen Verkehrsrichtungen eine eigene, räumlich abgetrennte Führung, die von der Querungsstelle für Kfz- und Radverkehr abgerückt ist. In westlicher Richtung wird die Radschnellverbindung weiterhin als 4,00 m breiter Zweirichtungsradweg (Regelquerschnitt) mit einem angrenzenden, 2,00 m breiten Gehweg geführt. Dieser Abschnitt bleibt für den Wirtschaftsverkehr und Anlieger freigegeben.

An der Stelle des Schleifmühlbaches wurde bereits ein erneuertes Bauwerk für den Bestandweg errichtet. Für die RSV ist dieses Bauwerk bereits vorbereitet. Die Trasse der RSV wird zukünftig auf dem Bauwerk verlaufen.

Die Endpunkte der ursprünglichen Trasse wurden auf Erlanger Seite um ca. 260 m und auf Herzogenauracher Seite um ca. 500 m zurückverlegt (siehe Anlage 4). Zur Berücksichtigung von aktuell laufenden Planungen z.B. der StUB und zur Vermeidung von aufwändigen zusätzlichen Brückenbauwerken werden die Anschlüsse der RSV an die jeweiligen Innenstädte aufgefächert und auf mehrere Routen mit geringerem Ausbaustandard an bestehende Radverkehrsnetze angebunden.

Der Endpunkt in Herzogenaurach wurde vom Knoten Hans-Maier-Straße/Bahnhofstraße zum Knoten Hans-Maier-Straße/Galgenhofer Straße zurückverlegt, da unter Berücksichtigung der StUB-Trasse und des Gewässerschutzes im Überflutungsbereich der Mittleren Aurach ein Ausbau auf RSV-Standard schwierig ist.

Daher ist die Querung der Hans-Maier-Straße abweichend von den ursprünglichen Überlegungen nicht mittels eines Brückenbauwerks vorgesehen, sondern soll niveaugleich erfolgen.

Aus diesem Grund verläuft die Radschnellverbindung ab dieser Stelle auf verschiedenen Wegen in Richtung der Bahnhofstraße. Der Radverkehr hat die Möglichkeit auf einem die StUB begleitenden gemeinsamen Geh- und Radweg, der möglichst breit zwischen der Hans-Maier-Straße und StUB angelegt wird, zu verkehren. Als Alternative kann der Radverkehr die Hans-Maier-Straße mittels einer eigenen lichtsignalgeregelten Furt überqueren und über das mittlere Aurachtal fahren. Der Bestandweg in Richtung Bahnhofstraße wird dafür um 1,00 m auf 4,00 m Breite erweitert.

Die Erlanger Öffentlichkeit wurde über Präsentationen in den öffentlichen Sitzungen der Stadtteil- bzw. Ortsbeiräte Anger/Bruck, Kriegenbrunn und Frauenaurach/Neuses im März 2025 über die Vorzugstrasse und das Planungskonzept informiert. Die Herzogenauracher Öffentlichkeit wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 08.04.2025 informiert.

Im September und Oktober 2025 wurden die fortgeschrittenen Planungen erneut mittels mehrstündiger Infostände und Befahrungen der Öffentlichkeit vorgestellt und weitere Anregungen aufgenommen (Erlangen Zentrum (Infostand auf dem Mobilitätstag am Rathaus) am 17.09.2025; Herzogenaurach (Befahrung) am 29.09.2025; Anger/Bruck am 01.10.2025; Kriegenbrunn/Frauenaurach am 15.10.2025). Vorschläge und Rückmeldungen zum Planungskonzept wurden geprüft und bestmöglich berücksichtigt.

Die Abstimmungen mit dem ZV StUB und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg bzgl. des geplanten Radwegeausbaus entlang der Vacher Straße (St 2263) werden fortgeführt. Zudem wird der Austausch mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken fortgeführt, um das geeignete Verfahren zur Baurechtsschaffung zu fixieren.

Auch wenn die Vorzugstrasse der RSV nach der Bewertungsmatrix nicht auf der stillgelegten Bahntrasse verortet wurde, sondern weitestgehend in Parallellage verläuft, werden zum Teil gewidmete Bahngrundstücke in Anspruch genommen. Auch der bestehende landwirtschaftliche Weg, der für den Fuß- und Radverkehr freigegeben ist, liegt zum Teil auf gewidmeten Bahngrundstücken. Da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine eisenbahnrechtliche Freistellung von Grundstücken nach dem § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von Bahnbetriebszwecken erfolgen kann, ist für die Grundstücksteile, die für die Trasse des Radschnellwegs erforderlich sind, eine vorherige Freistellung von Bahnbetriebszwecken erforderlich.

Aus diesem Grund soll die Vorplanung im nächsten Planungsschritt in der Art optimiert werden, dass die Inanspruchnahme von gewidmeten Bahngrundstücken nur noch randlich in Bereichen für die eigentliche Bahntrasse unbedeutenden Flächenteilen erfolgt bzw. ein entsprechender Trassenkorridor für eine Wiederinbetriebnahme der Strecke freigehalten werden kann, d.h. ein physisch reaktivierbarer Korridor an gewidmeter Trassenfläche verbleibt. In diesem Zusammenhang sind die weiteren Planungen mit den Vertretern der Deutschen Bahn, dem Eisenbahnbundesamt und dem Fördermittelgeber bzw. der Bewilligungsbehörde entsprechend abzustimmen.

Mit Aufnahme der nächsten Planungsstufe wird auf Grundlage der Vorplanung bis voraussichtlich zum 2. Quartal 2028 der Entwurf erarbeitet und die dazugehörigen Gutachten erstellt. Im Zuge dieser Phase wird geplant, die Trasse mit der interessierten Öffentlichkeit erneut zu begehen oder zu befahren, um die Planungen im Detail erläutern zu können.

2. Radschnellverbindung (RSV) Erlangen-Herzogenaurach; Fortgeschriebene Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Erlangen
--

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung (vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker) wird ermächtigt, die fortgeschriebene Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Erlangen zu unterzeichnen. Die Kooperationsvereinbarung regelt die gemeinsame Planung der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach für die HOAI-Leistungsphasen 3 bis 5 (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung). Schwerpunkt sind dabei insbesondere die HOAI-Leistungsbilder Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke sowie die Fertigstellung der umweltfachlichen Leistungen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Am 30.04.2020 wurde die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung für die HOAI-Leistungsphasen 1 und 2 im Stadtrat beschlossen. Die Vereinbarung wurde am 14.05.2020 von Bürgermeister Dr. German Hacker für Herzogenaurach und am 19.05.2020 vom damaligen Referenten für Planen und Bauen Josef Weber für Erlangen unterzeichnet.

Mit Beginn der HOAI-Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) ist eine Fortschreibung der bestehenden Kooperationsvereinbarung erforderlich. Durch die Fortschreibung der Vereinbarung werden die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Planung der Radschnellverbindung in den HOAI-Leistungsphasen 3 bis 5 festgelegt.

Diese Leistungsphasen umfassen die Entwurfsplanung, die Genehmigungsplanung sowie die Ausführungsplanung. Darüber hinaus umfasst die Vereinbarung die Fertigstellung der erforderlichen umweltfachlichen Leistungen.

Im bisherigen Projektverlauf abgestimmte Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen, die bereits gelebt werden, sollen nun formell in die Vereinbarung aufgenommen werden. Die als **Anlage 5** beigefügte Fassung der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung ist mit der Stadt Erlangen abgestimmt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Verteilung der Kosten auf die beiden Städte. Bisher wurden Planungskosten im Verhältnis 70:30 (Erlangen : Herzogenaurach) auf beide Partner verteilt.

Mit der Fortschreibung wird folgende differenzierte Kostenverteilung vereinbart:

- Maßnahmen, die nur einem Projektpartner zuzurechnen sind, werden künftig ausschließlich von diesem Partner getragen. Dies betrifft insbesondere die kommenden Planungskosten für das HOAI-Leistungsbild Ingenieurbauwerke, da deren Menge und Umfang erst in LPH 2 final festgelegt wurden.
- Planungskosten für Verkehrsanlagen und Umweltplanung werden weiterhin im Verhältnis 70:30 (ER : HZA) geteilt.

Die Ingenieurleistungen werden stufenweise entsprechend dem Fortschritt der HOAI-Leistungsphasen beauftragt. Dies erlaubt eine flexible Steuerung, eine frühzeitige Budgetkontrolle und die Möglichkeit, bei Bedarf nach jeder Phase über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

3. Bebauungsplan Nr. 1 "Welkenbacher Kirchweg" - 8. Änderung, nach § 13a BauGB; Aufstellung

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan vom 9. September 2026 dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg“ – 8. Änderung, nach § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ wird das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

Es sind folgende Voraussetzungen für die Anwendung von § 13a BauGB erfüllt:

- Es handelt sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung,

- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²,
- es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Der Änderungsbereich befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 399/2 und 399/7, Gemarkung Herzogenaurach, und umfasst eine Fläche von ca. 3.579 m². Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg“ – 1. Änderung ist auf den Teilflächen eine Gemeinbedarfsfläche für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

Da die Katholische Pfarrei „St. Otto“ mittlerweile zum großen Seelsorgebereich Aurach-Seebachgrund gehört und in diesem Zusammenhang der Seelsorgebereich über das zentrale Pfarrbüro „St. Magdalena“ organisiert wird, sind kaum noch Raumbedarfe für kirchliche Zwecke notwendig. Das Pfarrbüro wurde bereits aufgelassen und in den nächsten Jahren werden weitere kirchliche Nutzungen in den Gebäuden des Pfarrhauses und des Pfarrheims entbehrlich. Um einen größeren Leerstand am Standort zu vermeiden, soll es mit der Änderung des Planungsrechts ermöglicht werden die Räume einer anderen Nutzung zuzuführen z.B. als Büros, Logopädie, Arztpraxis oder zu Wohnzwecken.

Da derartige Nutzungsänderungen mit dem vorhandenen Planungsrecht „Fläche für Gemeinbedarf“ in Konflikt stehen und somit aktuell nicht genehmigungsfähig sind, soll der bestehende Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Als neue Nutzung soll aufgrund der vorhandenen umgebenden Wohngebiete ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. So wären neben der Wohnnutzung auch soziale, kulturelle und kirchliche Nutzungen zulässig. Die nicht störenden gewerblichen Nutzungen sind im Allgemeinen Wohngebiet gem. BauNVO ausnahmsweise zulässig. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist es vorgesehen diese auch allgemein zuzulassen.

Darüber hinaus ist es beabsichtigt, die südlich gelegene KiTa-Fläche in den Geltungsbereich mit einzubeziehen, diese soll als Fläche für den Gemeinbedarf belassen werden. Durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich sind geringfügige Anpassungen im Bereich der Außenanlagen möglich; Klarstellungen und Konkretisierungen erfolgen z.B. im Bereich von geänderten Anordnungen von Stellplatzanlagen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten im beschleunigten Verfahren die §§ 13a i.V.m. § 13 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Flächennutzungsplan kann nachträglich durch eine Berichtigung angepasst werden.

4. Bebauungsplan Nr. 1 "Welkenbacher Kirchweg" - 8. Änderung, nach § 13a BauGB; Zustimmung zum Vorentwurf

Beschlussvorschlag:

Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg“ – 8. Änderung, nach § 13a BauGB vom 9. September 2026 wird zugestimmt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

5. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2026; "Hitzeanpassung und Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt"

Erläuterungen:

In der Sitzung des Stadtrates vom 22. Juli 2026 wurde der Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2026 „Hitzeanpassung und Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt“ an den Planungs- und Umweltausschuss verwiesen.

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Herzogenaurach, 15. September 2026

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister